



ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON KYU-UND DANPRÜFUNGEN

Ordnung zur Durchführung von Kyu- und Danprüfungen im Judoverband Sachsen e.V. auf Grundlage der Prüfungsordnung des DJB

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
A <i>Allgemeiner Teil</i>	2
§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission.....	2
§ 3 Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen.....	3
B <i>Inhalte und Verfahren</i>	5
§ 4 Inhalte von Prüfungen	5
§ 5 Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen.....	5
§ 6 Kosten und Gebühren	5
§ 7 Vergabe durch Anerkennung.....	6
§ 8 Verleihungen	6
§ 9 Ausnahmeregelungen	6

Anlage:

Anlage 1: Tabelle Wettkampferfolge

A Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze

Die Prüfungen zur Erlangung von Kyu- und Dan-Graden im Judo werden im Land Sachsen ausschließlich vom Judoverband Sachsen e.V. organisiert und durchgeführt.

Bei der Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Judoverbandes Sachsen e.V. muss das Einverständnis des JVS dafür vorliegen.

Der JVS prüft die Grade 8. Kyu bis 1. Kyu und die Dan - Grade 1. Dan bis 5. Dan. Der zuletzt erworbene Gürtelgrad ist bei allen sportlichen Anlässen zu tragen.

§ 2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im JVS nur von Dan-Trägern durchgeführt werden,

- die einen vom DJB/LV anerkannten Dangrad besitzen,
- die eine gültige Prüferlizenz des JVS und einen gültigen DJB-Judopass besitzen,
- eine gültige Trainer- oder Kampfrichterlizenz im Judo besitzen,
- mindestens 18 Jahre alt sind

und den Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Verein des Judoverbandes Sachsen e.V. erbringen.

Bei anstehenden Prüfungen ist die Prüfungskommission wie folgt zu bilden:

- 8. Kyu – 1. Kyu: 1 Prüfer
- Dan - Prüfungen: 3 Prüfer

Kyu-Prüfungen werden durch die Vereine im Zusammenwirken mit lizenzierten Prüfern organisiert und durchgeführt.

Dan-Prüfungen werden generell durch den JVS organisiert und durchgeführt.

Die Prüfungskommissionen bei Danprüfungen werden durch den Lehr- und Prüfungsreferenten des JVS eingesetzt. Dabei können nur solche Prüfer zum Einsatz kommen, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

Der Erwerb einer Prüferlizenz ist durch die Teilnahme an einem vom JVS dafür ausgeschriebenen Lehrgang möglich.

Voraussetzungen zum Erwerb der "Prüferlizenz Kyu" sind:

- Mindestgraduierung 2. Dan (prüfungsberechtigt für 8. Kyu – 1. Kyu)
- eine gültige Trainer- oder Kampfrichterlizenz im Judo
- Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Verein des Judoverbandes Sachsen e.V. und ein gültiger DJB - Judopass

Die Prüferlizenz wird durch Teilnahme an den vom Judoverbandes Sachsen e.V. ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen verlängert.

Alle vor Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Prüferlizenzen behalten ihre Gültigkeit, wenn diese durch Teilnahme an den vom JVS ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen bestätigt werden.

Die Prüferlizenz kann ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr nachgewiesen werden können und /oder Prüfer gegen die Prüfungsordnung des DJB, die Passordnung des DJB oder gegen Bestimmungen dieser Ordnungen verstoßen.

Die Entscheidung darüber trifft der Lehr- und Prüfungsreferent in Abstimmung mit dem Vorstand des Judoverbandes Sachsen e.V..

Sonderregelungen:

Für Träger des 1. Dan - Grades ist der Erwerb einer Prüferlizenz für den 8. Kyu und 7. Kyu möglich.

Sportlehrer, die einen Qualifikationsnachweis durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen des Judoverbandes Sachsen erworben haben, können im Rahmen des obligatorischen Schulsportes (Judo als Bestandteil des Lehrplanes) sowie in Schulsport - Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten Prüfungen zum 8. Kyu und 7. Kyu abnehmen.

§ 3 Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan - Prüfungen im JVS können nur Judoka teilnehmen, die einen DJB-Judopass mit der gültigen Jahressichtmarke sowie der entsprechenden Prüfungsmarke vorlegen können und die Teilnahmegebühren entrichtet haben.

Entsprechend der Grundsatzordnung des DJB wird wie folgt verfahren:

- Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB - Judopass.
- Erfolgt eine Kyu - Prüfung im Rahmen des Sportunterrichts, d. h. ist der Kyu-Grad im Lehrplan ausgewiesen, muss dazu nicht eine Prüfungsmarke nachgewiesen werden. Die bestandene Prüfung wird auf einer Kyu - Urkunde mit Unterschrift des Prüfers (berechtigter Sportlehrer) und dem Schulstempel bestätigt.

Beim Eintritt in einen Judoverein und dem Erwerb des DJB-Judopasses muss die entsprechende Prüfungsmarke nachgeklebt werden.

- Bei Kyu-Prüfungen, die in einer Schulsport-Arbeitsgemeinschaft bzw. innerhalb des Ganztagsangebotes von Schulen durchgeführt werden, müssen Prüfungsmarken erworben werden und die bestandene Prüfung auf der Kyu-Urkunde durch Unterschrift des Prüfers (prüfungsberechtigter Sportlehrer) und den Schulstempel bestätigt werden.

Für alle Kyu-Prüfungen, die im DJB-Judopass bestätigt werden, ist der Nachweis der Prüfungsmarke erforderlich.

Die Prüfungen für Kyu - Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge vom 8. Kyu bis 1. Kyu. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu - Grad abgelegt werden.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre für jeden Kyu - Grad mindestens 6 Monate.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu - Grad jeweils mindestens 3 Monate, für den 2. Kyu-Grad und für den 1. Kyu - Grad jeweils mindestens 6 Monate.

Das Mindestalter beträgt für den

8. Kyu - Grad	weiß/gelb	im 7. Lebensjahr, (wenn das Programm "Judo spielend lernen" komplett absolviert und dokumentiert wurde)
7. Kyu - Grad	gelb	im 8. Lebensjahr
6. Kyu - Grad	gelb/orange	im 9. Lebensjahr
5. Kyu - Grad	orange	im 10. Lebensjahr
4. Kyu - Grad	orange/grün	im 11. Lebensjahr
3. Kyu - Grad	grün	im 12. Lebensjahr
2. Kyu - Grad	blau	im 13. Lebensjahr
1. Kyu - Grad	braun	im 14. Lebensjahr

Bei nicht bestandener Kyu - Prüfung kann diese frühestens nach 8 Wochen wiederholt werden.

Die Prüfungen für Dan - Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge vom 1. Dan bis 5. Dan. Zu Dan - Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die nach der Tabelle Wettkampferfolge im Judopass des DJB oder in der Turniererfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan - Prüfung zugelassen.

Die Zulassung zur Prüfung zu den nächsthöheren Dan - Graden erfolgt frühestens nach Ablauf von Vorbereitungszeiten. Diese Vorbereitungszeiten können generell um 1 Jahr verkürzt werden, wenn die Judoka Wettkampferfolge oder den Erwerb von Lizenzen nachweisen. Die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit zum nächsten Dan - Grad erreicht werden.

Gültige Lizenzen können auch außerhalb der Vorbereitungszeit erworben sein, aber nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden. Die Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung wird durch die Prüfer im Judopass dokumentiert.

Mit der Anmeldung zur Dan - Prüfung ist dazu ein Antrag mit dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Verkürzung der Vorbereitungszeit einzureichen.

Möglichkeiten zur Vorbereitungszeitverkürzung sind:

- a) Wettkampferfolge – 12 Punkte nach DJB – Tabelle
- b) Erwerb folgender gültiger Lizenzen:
 - Trainer C - Lizenz
 - Trainer B - Lizenz
 - Trainer A - Lizenz
 - Diplomtrainer
- c) Erwerb folgender gültiger Kampfrichter-Lizenzen
 - Landes - Lizenz
 - Gruppen - Lizenz
 - DJB - Lizenz
 - IJF - Lizenz

Bei Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verkürzen sich die Vorbereitungszeiten:

Vom 1. Kyu zum 1. Dan	allgemein 2 Jahre	verkürzt 1 Jahr
Vom 1. Dan zum 2. Dan	allgemein 3 Jahre	verkürzt 2 Jahre
Vom 2. Dan zum 3. Dan	allgemein 4 Jahre	verkürzt 3 Jahre
Vom 3. Dan zum 4. Dan	allgemein 4 Jahre	verkürzt 3 Jahre
Vom 4. Dan zum 5. Dan	allgemein 5 Jahre	verkürzt 4 Jahre

Bei nicht bestandener Dan-Prüfung kann diese frühestens zur nächsten offiziellen vom JVS ausgeschriebenen Dan-Prüfung wiederholt werden.

B Inhalte und Verfahren

§ 4 Inhalte von Prüfungen

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten sowie theoretische und methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung des DJB für Kyu - Grade (Fassung vom 23.11.2004) festgelegt sind. Für Dan - Prüfungen gilt die Fassung des Judoverbandes Sachsen vom Oktober 2010.

§ 5 Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- Prüfungen sind unabhängig vom Prüfungsergebnis die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerten:

- bei bestandener Prüfung im DJB - Judopass oder auf der Urkunde (z B. Schule, Hochschule, Polizei usw.)
- bei nicht bestandener Prüfung auf den Prüfungslisten.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Judoverband Sachsen e.V.. Dazu senden die Prüfer die Prüfungslisten an den JVS.

Die Prüfungslisten der Vereine werden vollständig ausgefüllt, vom Prüfer unterschrieben, mit Prüferstempel bestätigt und einmal im Quartal der Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen e.V. zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungslisten von Prüfungen außerhalb der Vereine werden spätestens zum 31.Dezember des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen e.V. zur Verfügung gestellt.

Jede nachträgliche Eintragung von Prüfungen in den DJB - Judopass erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ausschließlich durch den Lehr- und Prüfungsreferenten des Judoverbandes Sachsen e.V. oder einem von ihm beauftragten Prüfer.

Nach der Kontrolle der Nachweise wird die Graduierung eingetragen und als „Übertrag“ gekennzeichnet. Ist die entsprechende Prüfungsmarke nicht auf der Urkunde enthalten, wird der Judopass mit der/den erforderlichen Prüfungsmarken versehen und durch den Stempel des Referenten für Lehr- und Prüfungswesen entwertet.

§ 6 Kosten und Gebühren

Die Vereine beziehen die Kyu - und Dan - Prüfungsmarken von der Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen e.V..

Die Teilnahmegebühr für Dan-Prüfungen entrichten die Teilnehmer entsprechend der Ausschreibung.

Weitere Dokumente wie Urkunden, Prüfungslisten und sonstige Prüfungsmaterialien können ebenfalls von der Geschäftsstelle angefordert werden. Die entsprechenden Kosten und Gebühren sind in der Finanzordnung des JVS geregelt.

Honorare für die Prüfer, die in den Vereinen Kyu - Prüfungen durchführen, regeln die Vereine in eigener Verantwortung.

§ 7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein ausländischer Judoka außerhalb des DJB aber innerhalb von EJU / IJF einen Kyu - oder Dan - Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Judoverband Sachsen e.V. möglich, wenn der Judoka Mitglied eines dem Judoverband Sachsen e.V. angeschlossenen Vereines wurde.

DJB-Judoka, die im Ausland (außerhalb des DJB) eine Prüfung absolvieren, müssen mindestens 12 Monate dort ihren Lebensmittelpunkt haben und die Prüfungsvoraussetzungen des DJB erfüllen.

Kyu - und Dan - Grade von Institutionen, Gremien und Prüfern, die nicht Mitglied von DJB/EJU/IJF sind, werden im Judoverband Sachsen e.V. grundsätzlich nicht anerkannt.

§ 8 Verleihungen

Eine Verleihung von Kyu - Graden wird im Judoverband Sachsen e.V. nicht praktiziert.

- Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.
- Verleihungen ab dem 2. Dan sind auf Antrag möglich, Näheres regelt die Ehrenordnung des Judoverbandes Sachsen e.V..

§ 9 Ausnahmeregelungen

Der Referent für Lehr- und Prüfungswesen entscheidet in Fällen, die hier nicht erfasst sind.

Diese Ordnung tritt am 09.04.2011 durch Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 09.04.2010 in Kraft.

Anlage 1:

Tabelle Wettkampferfolge

Deutscher Judo Bund e. V.

Wettkampfebene	Platzierung		
	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Kreis	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Bezirk	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Land nationale Turniere	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Gruppe, internationale Turniere	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
DJB	7 Punkte	6 Punkte	5 Punkte

Die Vorbereitungszeitverkürzung für Dan-Prüfungen beträgt ein Jahr:

Die zu erreichende Punktzahl für eine Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung beträgt 12 Punkte.

Für die Zulassung zur Dan-Prüfung ab 16 Jahre sind gleichermaßen 12 Punkte zu erreichen.

Das Erreichen einer Medaille oder ein 5. - 7. Platz bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und olympischen Spielen berechtigt auch zur Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung.

Wettkampferfolge sind im DJB - Judopass, einer Wettkampferfolgskarte oder einem Startbuch nachzuweisen.